

E r l ä u t e r u n g e n

(gilt als Bestandteil zum Durchführungsplan Nr. 8)

Die Aufhebung der Fluchtlinien für das Teilstück der Antonstraße zwischen Ruhrorter- und Wunderstraße und die Einziehung des Straßenstücks ist schon seit längerer Zeit beabsichtigt.

Das vorgenannte Teilstück hat für den Verkehr gar keine Bedeutung, und die Einziehung liegt ganz im Interesse einer erhöhten Verkehrssicherheit für die Ruhrorter Straße als Zubringerstraße für die Autobahn und als Verbandsstraße und Landstraße I. Ordnung.

Die Fa. Krebber Asphaltwerke hat ebenfalls den Wunsch geäußert, dieses für den Verkehr ohnehin belanglose Stück einzuziehen, da sie beabsichtigt, ihre auf der Ostseite der Straße liegenden Werksanlagen über die Straße hinweg zu erweitern und so ihren beiderseits der Straße liegenden Grundbesitz besser nutzen kann.

Nachdem die Fa. Krebber das einzige bisher noch nicht in ihrem Besitz befindliche ehemalige Grundstück der Bundesbahn nunmehr erworben hat und damit Gesamteigentümerin beiderseits der Straße geworden ist, stehen der Absicht, das genannte Straßenstück einzuziehen, keine Hinderungsgründe mehr entgegen.

Die dem vorliegenden Durchführungsplan zu Grunde liegende Absicht - Einziehung der Antonstraße und Ausdehnung des Industriegeländes der Fa. Krebber - entspricht der Festlegung im förmlich festgestellten Leitplan vom Stadtgebiet Oberhausen.

Oberhausen, den
10.04.1953

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:

V o ß w i n k e l

Obervermessungsrat